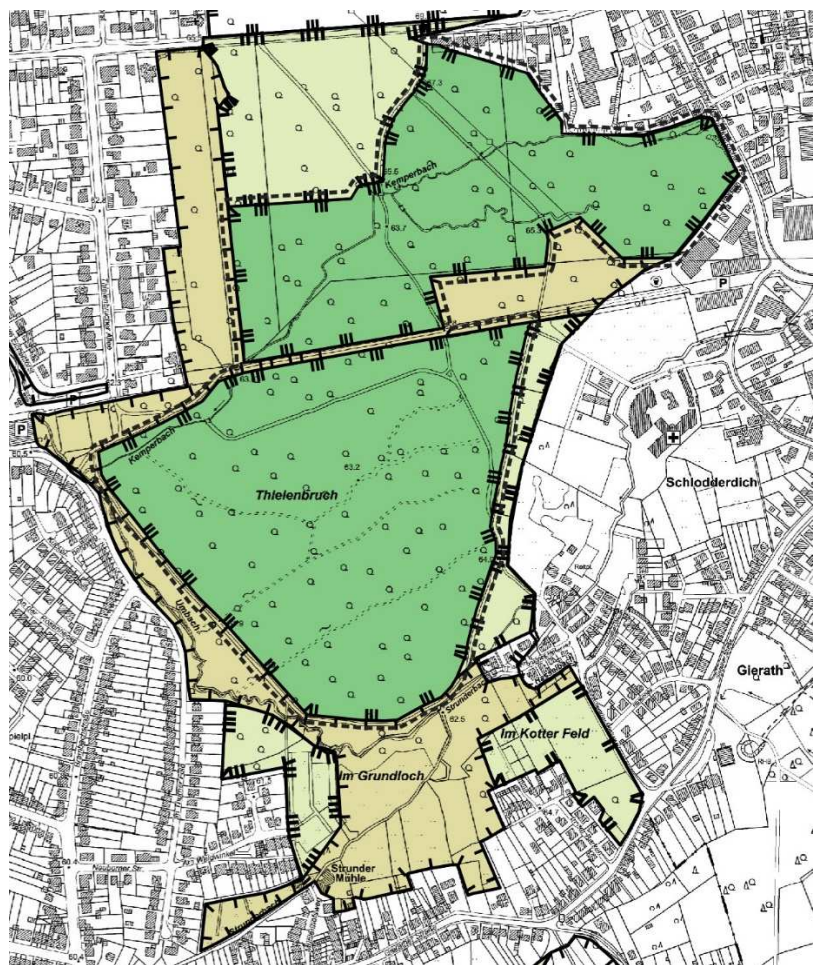


Landschaftsplan Köln

Vorentwurf

Naturschutzgebiet (NSG)

N 28 „Kemperbachniederung im Thielenbruch“



Präambel

Änderung von Entwicklungszielen

Für die als Naturschutzgebiet NSG N 28 „Kemperbachniederung im Thielenbruch“ festzusetzenden Flächen werden die bislang dargestellten Entwicklungsziele 1 (Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft) im südlichen Teil und 7 (Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Pflanzen und Tiere) im nördlichen Teil einheitlich zu dem Entwicklungsziel 7 (Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Pflanzen und Tiere) zusammengeführt.

Aufnahme von textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das neue Naturschutzgebiet

In Kapitel 3.2.2 (Gebietsspezifische textliche Festsetzungen für das Naturschutzgebiet (NSG) gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) im Landschaftsplan Köln wird nach den textlichen Festsetzungen zu NSG N 27 „Mielenforster Wiesen“ folgender Text als Teil der 15. Änderung des Landschaftsplans eingefügt:

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**Gebietsspezifische textliche
Festsetzungen für
Naturschutzgebiete (NSG) gem.
§ 23 BNatSchG**

Die nachfolgend unter N 28 näher
beschriebenen Flächen werden als
**Naturschutzgebiet (NSG) gem.
§ 23 BNatSchG** festgesetzt.

N 28**NSG „Kemperbachniederung im
Thielenbruch“**

Das Naturschutzgebiet ist in Blatt 7/8 der
Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
festgesetzt.

Größe: ca. 50,3 ha

Das Naturschutzgebiet liegt am östlichen
Rand des Stadtteils Dellbrück und grenzt
unmittelbar an die Stadtgrenze von
Bergisch-Gladbach. Es wird von den
Ortsteilen Thielenbruch im Westen sowie
Strunden im Süden eingegrenzt. Nördlich
grenzt das Naturschutzgebiet an die
Bergisch Gladbacher Straße.

Das Gebiet ist zum Großteil im LANUK-
Informationssystem unter der Kennung
BK-K-00006 (Stand: 28.11.2025) erfasst
und wird dort unter dem Namen
„Laubwaldbestand Tiefen- und
Thielenbruch mit Bächen östlich
Dellbrück“ geführt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.2.1.

Das Gebiet ist überwiegend von einem
ausgedehnten, naturnahen
Laubwaldbestand geprägt, der eine
Vielzahl unterschiedlicher
Vegetationsformen umfasst, die von
Bruch- und Sumpfwäldern bis hin zu
Buchenwäldern reichen. Das Areal wird
zudem von kleineren Bachläufen
durchzogen, die anschließend in den
Kemperbach münden, welcher das
Gebiet nach Südwesten hin verlässt. Es
stellt ein bedeutsames
Vernetzungselement zwischen dem NSG
Thielenbruch und Thurner Wald im
Norden und dem Thielenbruch im Süden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Schutzzweck

Das NSG „Kemperbachniederung im Thielenbruch“ wird festgesetzt:

- zur Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse in Verbindung mit der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 in der aktuell gültigen Fassung gemäß Anhang I.
 - o Waldmeister-Buchenwald (EU-Code 9130)
- zur Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i. V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope:
 - Sumpf-, Moor- und Bruchwälder (NAC0)
 - Natürliche und naturnahe Fließgewässer (NFM0)
- zur Erhaltung und Sicherung von naturschutzwürdigen Biotopen:
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten (NA00)
- zur Sicherung der Funktion als Kernfläche im Biotopverbund von herausragender Bedeutung einschließlich seiner Verbindungsflächen und

dar.

Die Unterschutzstellung des NSGs N 28 dient der Erhaltung und Entwicklung naturnaher, zum Teil feuchter Laubwälder und Abschnitten naturnaher Bäche sowie als Ergänzungsraum für die im angrenzenden NSG „Thielenbruch und Thurner Wald“.

Die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes resultiert aus seinen naturnahen Bachläufen, seiner Funktion als Lebensraum für Arten der Fließgewässer sowie den wertgebenden Wald-Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie.

Die Angaben zu den FFH-Lebensraumtypen sind dem Informationssystem des LANUK entnommen; BK-K 00006 / Laubwaldbestand Tiefen- u. Thielenbruch mit Bächen östlich Dellbrück.

BT-K-00614

Die Angaben zu den gesetzlich geschützten Biotoptypen sind dem Informationssystem des LANUK entnommen; Objektkennungen: BT-K-00616; BT-K-00606; BT-K-00621

BT-K-00610; BT-K-00625

Das Vorkommen klimasensitiver Biotope, insbesondere von Fließ- und Stillgewässern, die regionale Bedeutung der naturnahen Bachläufe und seine

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Verbindungselemente (§ 21 (1) und (3) Ziff. 1 und 3 BNatSchG).	Funktion im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet „Thielenbruch und Thurner Wald“ und seinen geschützten Fließgewässerarten bedingen die große Bedeutung für den regionalen Biotopverbund.
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung von zusammenhängenden naturnah entwickelten, standorttypischen Laubwaldgesellschaften und Feuchtbereichen mit überwiegend Erlen-Eschen-Mischbeständen.	Dieses Waldgebiet bietet einer artenreichen Flora und Fauna ungestörte Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere in Kleinhabitaten aufgrund engräumiger Unterschiede in Bezug auf die Nährstoff- und Wasserversorgung.
- zur Erhaltung des Gebiets als regional bedeutsames Vernetzungselement zwischen dem Dünwald der Wald und Teilräumen des Thielenbruchs mit Thurner Wald im Norden und der Schluchter Heide im Süden.	Vernetzungselemente fungieren als Korridore zwischen Lebensräumen und fördern die Ausbreitung und den genetischen Austausch verschiedener wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- zum Schutz der wild lebenden, z. T. seltenen, gefährdeten und/oder lokal bedeutenden Pflanzen und Tieren der naturnahen Laubwälder und zur Erhaltung und Wiederherstellung der von ihnen benötigten Habitate und natürlichen Lebensräume.	Das Schutzgebiet bietet Habitatpotenzial für zahlreiche gefährdete Arten wie Eisvogel, Gartenrotschwanz, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mittelspecht, Mäusebussard, Schwarzspecht, Sperber, Waldschnepfe, Geburtshelferkröte, Ringelnatter, Zauneidechse und zahlreiche Fledermausarten.
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen, unverbauten Still- und Fließgewässern und der daran gebundenen Lebensgemeinschaften sowie standortangepassten Tier- und Pflanzenarten.	Geprägt wird das Waldgebiet durch den bisher geschützten Landschaftsbestandteil der Fließgewässer 9.15 „Kemperbach im Tiefenbruch, Dellbrück“ mit Bedeutungsschwerpunkt auf die Erhaltung des natürlichen Verlaufs des Kemperbachs, des Umbachs, der Strunde (randlich) und den schutzwürdigen Fließgewässerarten.
- wegen der Bedeutung des Gebietes als klimatischer Ausgleichsraum.	Klimatische Ausgleichsräume zeichnen sich aus durch einen gedämpften Tagesgang von Temperatur und Feuchte. Sie können zur Kalt- und Frischluftproduktion beitragen. Aufgrund der Morphologie kann die Kaltluft nach Westen u.a. in belastete

Textliche Festsetzungen

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von schutzwürdigen Böden; insbesondere zur Sicherung der Kohlenstoffspeicherfunktion und von Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotential.

Erläuterungen

Siedlungsflächen fließen.

Zu den im Schutzgebiet vorliegenden Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential gehören folgende Bodentypen: sandig- lehmiger Auengley (G4), lehmig-sandiger Pseudogley (S5) und schluffig-sandige Podsol-Braunerde (pB8)

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Kemperbachniederung im Thielenbruch“ (N 28) über die **Allgemeinen Verbote** (Das Verbot Nr. 12 (Seite 71) des Landschaftsplans findet keine Anwendung.) unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des gesamten Gebietes mit Ausnahme der für Erholungszwecke freigegebenen Wege.

2. die Ausübung der Jagd im Sinne der jagdrechtlichen Bestimmungen in der Zeit vom 01.02. bis 31.08.

Die Luftverkehrsverordnung (LuftVO) in der jeweils gültigen Fassung regelt den Luftverkehr abschließend. Über Naturschutzgebieten ist der Betrieb von unbemannten Fluggeräten (inkl. Drohnen) durch § 21h LuftVO in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Nach § 21h LuftVO bedarf diese Nutzung der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Zur Beruhigung des Naturschutzgebietes soll ein Wegekonzept ausgearbeitet werden (vgl. Gebot Nr. 2: Erstellung eines Erholungslenkungskonzeptes), das mit dem Schutzzweck des Gebietes vereinbar ist. Die bestehenden Wege sind im Gelände kenntlich zu machen. Sonstige Wege (beispielsweise Forstwege oder Betriebswege zur Leitungsunterhaltung) und Trampelpfade sind nicht zur Erholungsnutzung freigegeben.

Auf die Nr. 1 und 2 der gebietsspezifischen Gebote wird verwiesen. Im Rahmen der Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes und des Erholungslenkungskonzeptes sind die bestehenden Wege zu bewerten und auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Die zeitliche Einschränkung der Jagd ist aufgrund der besonderen ornithologischen Bedeutung des Gebietes für seltene und gefährdete Brutvögel erforderlich. Für Vögel stellt die Jagd einen Störfaktor dar, der mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden ist, der zur Aufgabe der Gelege führen und sich negativ auf die Energiereserven der Tiere im Hinblick auf den Vogelzug

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

auswirken kann.

3. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.
4. Die Böden im Bach- und Auenbereich zu verfestigen, versiegeln oder zu verunreinigen.
5. Jegliche stofflichen Einträge in die Bachläufe und deren Uferbereiche vorzunehmen oder zu verursachen, auch durch indirekte Einträge infolge von Düngung, Kalkung oder sonstigen Maßnahmen, die den Wasserchemismus verändern können.
6. Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen.
7. Bodenschutzkalkungen innerhalb der Auwald- und Quellbereiche oder nährstoffarmen Bereiche durchzuführen.
8. das Aufstellen von Bienenvölkern.

Das Verbot dient dem Schutz der vorkommenden Insektenarten, insbesondere den Wildbienenarten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch
Tätigkeiten - bleiben von allen oder nur einzelnen
Allgemeinen und/ oder **Gebietsspezifischen**
Verboten unberührt:

Im Rahmen der ordnungsgemäßen
Jagdausübung bleibt insbesondere zulässig:

Angeschossenes oder aus sonstigen Gründen
krankes Wild, darf nachgesucht und erlegt
werden.

Bezug ist hier die Regelung des § 4 Abs.
5 - Befriedete Bezirke LJG NRW in der
jeweils geltenden Fassung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG 28 „Kemperbachniederung im Thielenbruch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung eines Pflege- und Entwicklungsplans in einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Eine flächenscharfe Festsetzung von Maßnahmen ist fachlich zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da hierzu eine weitergehende Detailkartierung der wertgebenden Biotoptypen, Waldgesellschaften und der Fauna insbesondere der Vögel und Amphibien sowie der Säugetiere/ Fledermäuse erforderlich ist.

Im Pflege- und Entwicklungsplan werden die Gebotsreglungen berücksichtigt.

Besonderer Wert ist hierbei auf den langfristigen Umbau der Waldflächen in bodenständige Gehölzbestände und die natürliche Entwicklung der feuchten Gebiete zu legen.

Auf die Auen- und Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer ist zur Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Uferbereiche und einer natürlichen Gewässerdynamik im Konzept ein besonderer Fokus zu legen.
2. Erstellung eines Erholungslenkungskonzeptes.

Zur Entwicklung des Gebiets und zur Verbesserung der ökologischen Qualität des Gebiets ist es unabdingbar, die Störungen zu minimieren. Das Ziel, ausreichende Wegeverbindungen für Naherholungssuchende zu erhalten, ist im Konzept abzustimmen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3. Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter Wälder sowie die Umwandlung in standortgerechte Gehölzbestände.

Insbesondere die Umwandlung von Hybridpappel- und Nadelforsten in bodenständige, standortgerechte Gehölze.

In den Waldbereichen erfolgt die Bewirtschaftung auf Grundlage des FSC® (Forest Stewardship Council) -Standards, die eingangs näher beschrieben, ist.

4. das Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln.

5. Förderung einer nachhaltigen ökologischen Fließgewässerunterhaltung, zur Erreichung guter Gewässerzustände gemäß der Europäischen Wasserrahmen Richtlinie.

Mit der Umsetzung wird das Ziel verfolgt, die Erhaltung naturnaher Bäche mit rezenten Überschwemmungsgebieten und eutropher Stillgewässer sicherzustellen und deren Entwicklung zu fördern.

Streichung von textlichen Festsetzungen und Erläuterungen

In der Festsetzungskarte werden Teile des Landschaftsschutzgebiets L 27 „Dellbrücker Wald, vorgelagerte Freiräume und verbindende Grünbereiche.“, des geschützten Landschaftsbestandteils LB 9.15 „Kemperbach im Tiefenbruch, Dellbrück“ und Teile des geschützten Landschaftsbestandteils LB 9.17 „Strunderbach und Umbach „Im Grundloch“ und westlich Strunder Mühle, Dellbrück“ im Landschaftsplan Köln mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes NSG N 28 „Kemperbachniederung im Thielenbruch“ in diesen Teilbereichen gestrichen.